

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual  
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

### ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die verwaltungsinternen Stellen erhielten mit Schreiben vom 17.06.2024 die Möglichkeit bis zum 12.07.2024, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der verwaltungsinternen Stellen. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

### Anregungen der verwaltungsinternen Stellen

V01	<b>Dezernat I Oberbürgermeister</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V02	<b>Dezernat II Dezernat für Finanzen und Nachhaltigkeit</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V03	<b>Dezernat IV Dezernat für Bildung, Kultur und Jugend</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V04	<b>Dezernat VI Baudezernat</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V05	<b>Dezernat VII Dezernat für Wirtschaft, Soziales und Digitalisierung</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V06	<b>Stadtamt 12 Amt für Entwicklungsplanung, Statistik und Wahlen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V07	<b>Stadtamt 20 Stadtkämmerei</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V08	<b>Stadtamt 23 Liegenschaftsamt</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V09	<b>Stadtamt 30 Rechtsamt, Verwaltungsdezernent</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V10	<b>Stadtamt 32. 3 Ordnungsamt, Straßenverkehrsstelle</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V11	<b>Stadtamt 37 Amt für Brand-, und Zivilschutz</b>  E-Mail vom 18.06.2024 Az.: -/-  aus Sicht des Amtes für Brand- und Zivilschutz bestehen keine Bedenken, wenn in dem geplanten Gebiet ausreichend Löschwasser vorhanden ist.  Bemessungsgröße sind hierzu, der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit den Arbeitsblättern 400-1 und 405 des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), zu entnehmen.	<b>Erläuterung</b> Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual  
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

	<p>Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten. Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleierung am Objekt zu prüfen.</p> <p>Bei Festlegungen von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere brandschutztechnische Maßnahmen bzgl. eines entstehenden Gebäudes, werden aus Sicht des Amtes für Brand- und Zivilschutz in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft und sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes.</p>	
<p><b>V12</b></p>	<p><b>Stadtamt 39 Amt für Klima- und Umweltschutz</b></p> <p>Schreiben vom 26.07.2024 Az.: -/-</p> <p><b><u>Lärmschutz</u></b></p> <p>Die Planung sieht keine schutzbedürftige Nutzung vor. Entsprechend kann die Ermittlung der in das Plangebiet eintreffenden Umweltauswirkungen entfallen. Für die Umweltauswirkungen, welche von dem Planvorhaben emittiert werden, ist das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz zuständig.</p>	<p><b>Erläuterung</b> Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p><b>V12 1</b></p>	<p><b><u>Naturschutz</u></b></p> <p>Die Belange Kommunalen Naturschutz wurden nicht geprüft.</p>	<p><b>Erläuterung</b> Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p><b>V12 2</b></p>	<p><b><u>Klimaschutz und Energie</u></b> <u>Klimaschutz und Klimawandelanpassung:</u> Nach § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 5 BauGB sind Klimaschutz und Klimawandelanpassung ausdrücklich abwägungsrelevante Belange. Insbesondere wegen der langen Nutzungsdauer von Gebäuden und baulicher Infrastruktur bietet die verbindliche Bauleitplanung eine Vielzahl von Ansatzpunkten, um eine am Klimaschutz orientierte städtebauliche Entwicklung zu fördern und planungsrechtlich zu sichern, sowie die</p>	<p><b>Erläuterung</b> Der Bebauungsplan ist technologieoffen gestaltet und ermöglicht den Einsatz erneuerbarer Energien sowie eine effiziente Wärmeversorgung. Zudem ist bereits eine PV-Pflicht in den Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten. Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge sind im gesamten Plangebiet zulässig. Weitere Regelungen bzw. konkrete Vorgaben für Neubauten trifft das Energiefachrecht. Es werden Hinweise im Bebauungsplan ergänzt, welche die Wichtigkeit einer klimafreundlichen Errichtung und Nutzung des Bauvorhabens verdeutlichen.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual  
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Anpassung an bereits bestehende Folgen des Klimawandels einzuplanen.

Den Bauherren wird grundsätzlich empfohlen, auch über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus, Maßnahmen zum Klimaschutz umzusetzen. Oftmals werden durch Klimaschutzmaßnahmen erhebliche Energieeinsparungen generiert, was perspektivisch zur finanziellen Entlastung beiträgt.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland ist es erforderlich, dass bereits in der Planungsphase die Aspekte des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung berücksichtigt werden. Es ist erforderlich, dass Neubauten klimaschonend errichtet und für die gesamte Nutzungsdauer klimafreundlich betrieben werden (beispielsweise in Form von Energie-Plus-Häusern). Hierbei ist auch das Thema „Graue Energie“ zu berücksichtigen, da die Auswahl der Baustoffe hierbei essentiell ist. (Die graue Energie beschreibt die Primärenergie, die benötigt wird, um ein Gebäude zu errichten. Darunter werden Energie für den Gewinn der Materialien, die Herstellung und Verarbeitung von Bauteilen, der Transport der Bauteile sowie Materialien, Maschinen und Menschen, die für den Einbau und die Entsorgung benötigt werden zusammengefasst.)

#### Wärmeversorgung

Bauherren werden ausdrücklich dazu angehalten, sich bei der Entwicklung von Baugebieten insbesondere mit der Minimierung des Wärmebedarfs von Gebäuden zu befassen. Dazu zählen entsprechende technische und bauliche Vorkehrungen gegen Wärmeverluste (Wärmedämmung) mit Regelungen zum energetischen Gebäudestandard analog zu den Energieeffizienz-Standards der einschlägigen KfW-Förderprogramme sowie eine kompakte Bauweise. (Aktueller Stand der Technik sind Energie-Plus-Häuser, welche bilanziell betrachtet mehr Energie generieren als verbrauchen. Intelligente Steuerungstechniken sorgen für eine bedarfsorientierte Wärmeversorgung.)

Eine Dämmung bei denkmalgeschützten Gebäuden ist vor allem dann möglich, wenn die Fassade selbst nicht schützenswert ist. Andernfalls bleibt noch die Möglichkeit der Innendämmung oder bei zweischaligem Mauerwerk die der Kerndämmung.

Diesbezüglich werden die Anregungen zur nachhaltigen Bauweise und der Hitzeverhütung als Hinweis ergänzt.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual  
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Es sollte auf eine Möglichst CO<sub>2</sub>-freie Deckung des verbleibenden Wärmeenergiebedarfs entweder durch die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Solarthermie, Geothermie etc.), CO<sub>2</sub>-minimierte Heizsysteme oder durch die Nutzung von Wärmenetzen (Nah- oder Fernwärme aus KWK-Anlagen oder anderen Wärmequellen) geachtet werden. Die passive Nutzung von Sonneneinstrahlung bei optimal ausgerichteter Stellung der Baukörper wird vorausgesetzt.

Ein zukunftsorientiertes (und ganzheitliches) Energiekonzept wird aus den aktuellen Planungsunterlagen nicht ersichtlich.

Aus hiesiger Sicht ist bereits im Vorfeld zu Detailplanungen wichtig, die Rahmenbedingungen dahingehend zu berücksichtigen. Das betrifft bspw. auch die zukünftige Wärmeversorgung. Laut aktueller Fernwärmekarte

([https://www.saarbruecker-stadtwerke.de/energie/fernwaerme/fernwaerme\\_in\\_saarbruecken](https://www.saarbruecker-stadtwerke.de/energie/fernwaerme/fernwaerme_in_saarbruecken)) wird der Bereich durch Fernwärme versorgt. Hier könnte ein frühzeitiger Kontakt zum Netzbetreiber SWS-Netz eine perspektivische Lösung hin zur Fernwärmenutzung bringen.

#### Stromversorgung

Generell besteht die Einschätzung, dass die frühzeitige Berücksichtigung energetischer Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen günstig ist, weil auf diese Weise die energetischen Ziele besser mit den sonstigen städtebaulichen Zielen in Einklang gebracht werden können.

Bei der Entwicklung von Baugebieten auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken sind daher insbesondere die Vermeidung von Emissionen durch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Im Geltungsbereich des vorliegenden BBP sollten auf mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche des Gebäudes Photovoltaikmodule installiert werden. Es sollte ein möglichst hoher PV-Ertrag angestrebt werden. Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind die Auflagen der Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Bei geeigneten Dächern wird zu einer Südrichtung geraten. Bei Satteldächern (mit niedriger Dachschräge) sind Ost-West-Dachflächen günstig für eine hohe Eigenverbrauchsquote von PV-Strom. Durch den tagsüber laufenden Betrieb

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Annual  
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“****Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

in Arbeitsstätten und Bürogebäuden sind Photovoltaik-Anlagen hoch rentabel, da der erzeugte Strom direkt verbraucht wird. Weitere Möglichkeiten um Strom an Gebäuden zu erzeugen sind bspw. „Fassaden-PV“ und „integrierte PV“.

Je nach Heizwärmebedarf ist auch die Wärmeerzeugung durch Solarkollektoren möglich. Bei der Dachkonstruktion, insbesondere bei Flachdächern, sollte auf eine entsprechende Lastaufnahmefähigkeit geachtet werden. Die Kombination mit einer Dachbegrünung ist möglich und sinnvoll. Regelungen dazu sind der Begrünungssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken zu entnehmen.

#### Ladeinfrastruktur

Bei der Entwicklung von Baugebieten sollte auch im Bereich Ladeinfrastruktur perspektivisch gedacht werden. Auf Parkflächen könnten Ladesäulen für E-Autos errichtet werden, die durch eine Photovoltaik gespeist werden. Je nach Beschaffenheit und Lage, lassen sich Modulhalterungen aufstellen, die zusätzlich für Verschattung sorgen.

Eine Installation von E-Ladesäulen oder Wallboxen ist grundsätzlich auch in Tiefgaragen möglich. Im Fall von denkmalgeschützten Bauten sind die Auflagen der Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Aus Sicht des Klimaschutzmanagements fehlt eine hinreichende Ausarbeitung von Ladeinfrastruktur für die vorhandenen Stellplätze und sollte nachgebessert werden.

#### Nachhaltiges Bauen

Die Anforderungen an nachhaltiges Bauen umfassen die Energieeffizienz und Klimaneutralität, Erhalt der Biodiversität, die Ressourcenschonung und Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen, die Reduzierung des Flächenverbrauchs, die nachhaltige Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen einschließlich der Einhaltung von Menschenrechten in der Lieferkette sowie die Sicherung von Gesundheit und Komfort von Nutzern.

Beim Bauvorhaben wurden keine Hinweise auf den Einsatz ressourcenschonender oder nachhaltiger Rohstoffe gefunden. Wir empfehlen dringend dies in die Planung einzubeziehen. Außerdem sollte der tatsächliche Flächenbedarf nochmal auf Einsparmöglichkeiten geprüft werden.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual  
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Generell sollte eine Sanierung im Bestand einem Neubau vorgezogen werden, da die „Graue Energie“ bereits gebunden ist und zumindest diese Ressourcen nicht erneut verbaut werden müssen. Zudem sollte die Herkunft und die Entsorgung eines Produktes immer bereits bei der Anschaffung berücksichtigt werden.

Hitzeverhütung

Den Bauherren wird nahe gelegt Maßnahmen zur Klimawandelanpassung zu treffen. Hierzu gehört u.a. die Vermeidung von Hitzestress- und Überhitzung von Flächen. Helle sonnenexponierte Flächen heizen sich weniger stark auf als dunkle, die aufgeheizten Flächen erwärmen die Luft, die mit diesen Flächen in Kontakt kommt und strahlen Wärme im langwelligen Bereich ab. Um ein erhöhtes Aufheizen von Fassaden- und Dächern zu vermeiden, sollten helle Baumaterialien mit einem hohen Albedowert verwendet werden. Auch bei der Gestaltung von Wegen, Straßen, Zufahrten und Stellplätzen sollten ausschließlich helle Materialien verwendet werden. Insgesamt sollte so wenig versiegelt werden wie möglich und lediglich so viel wie erforderlich ist.

Mobilität

Bei der Entwicklung neuer Baugebiete sollte auch im Bereich Ladeinfrastruktur perspektivisch gedacht werden. Auf Parkflächen könnten Ladesäulen für E-Autos errichtet werden, die durch eine Photovoltaik gespeist werden. Je nach Beschaffenheit und Lage, lassen sich Modulhalterungen aufstellen, die zusätzlich für Verschattung sorgen.

Es wird empfohlen sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Pedelecs, inkl. Ladeinfrastruktur zu schaffen.

Bei der Entwicklung von Baugebieten sollte auch im Bereich der PKW-Ladeinfrastruktur perspektivisch gedacht werden. Auf Parkflächen könnten Ladesäulen für E-Autos errichtet werden, die durch eine Photovoltaik gespeist werden. Je nach Beschaffenheit und Lage, lassen sich Modulhalterungen aufstellen, die zusätzlich für Verschattung sorgen.

Eine Installation von E-Ladesäulen oder Wallboxen ist grundsätzlich auch in Tiefgaragen möglich. Im Fall von denkmalgeschützten Bauten sind die Auflagen der Denkmalschutzbehörde zu beachten.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Annual  
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

<b>V13</b>	<p><b>Stadtamt 40 Amt für Kinder und Bildung</b></p> <p>E-Mail vom 17.06.2024 Az.: -/-</p> <p>das Amt für Kinder und Bildung hat zum vorgelegten BBP 113.14.00 "Erweiterungsneubau und Vorplätze MKK" im Stadtteil St. Johann keine Bedenken.</p>	<p><b>Erläuterung</b> Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<b>V14</b>	<p><b>Stadtamt 61 Radverkehrsbeauftragter</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>V15</b>	<p><b>Stadtamt 62 Vermessungs- und Geoinformationsamt</b></p> <p>E-Mail vom 02.07.2024 Az.: -/-</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stand des Kartenausschnittes fehlt</li> <li>- Die Darstellung der Gemarkungsgrenzen fehlen</li> <li>- Die Bezeichnung Gemarkung St. Johann und Flur 35 fehlt</li> <li>- Die Bezeichnung Gemarkung Malstatt-Burbach und Flur 2 fehlt</li> <li>- Die Bezeichnung Gemarkung Saarbrücken und Flur 7 fehlt</li> <li>- Es ist kein Unterschied zwischen Flurstücksgrenzen und Gebäuden(Schraffur fehlt)erkennbar (selbe Strichstärke)</li> <li>- Die Flurstücknummer 47/107 und 47/108 sind teilweise verdeckt</li> <li>- Die Straßenbenennung „Hafenstraße“ist sehr klein geschrieben</li> </ul> <p><i>Anlage: Ausschnitt PlanZ</i></p>	<p><b>Erläuterung</b> Die PlanZ wird gem. der Anregungen angepasst. (Ergänzung der Gemarkungsgrenzen und der Gemarkungsnamen, Ergänzung der Schraffur bei Gebäuden, Anpassung der Flurstücksnummern und Korrektur der Straßenbenennung)</p>
<b>V16</b>	<p><b>Stadtamt 63 Bauaufsichtsamt</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>V17</b>	<p><b>Stadtamt 66 Amt für Straßenbau und Verkehrsinfrastruktur</b></p> <p>E-Mail vom 17.06.2024 Az.: -/-</p> <p>Gegen den BBP bestehen aus straßen- und beitragsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Festsetzungen lassen eine Ermittlung der zulässigen Geschossfläche zur Erhebung eines Straßenausbaubeitrags gem. § 6 Abs 3 e) der StrabS zu.</p>	<p><b>Erläuterung</b> Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<b>V18</b>	<p><b>Stadtamt 67 Amt für Stadtgrün und Friedhöfe</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual  
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

<b>V19</b>	<p><b>Stadtamt 81</b> <b>Amt für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarkt und grenzüberschreitende Zusammenarbeit</b></p> <p>E-Mail vom 18.06.2024 Az.: -/-</p> <p>der o.g. Bebauungsplan Nr. 131.14.00 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um die denkmalgeschützte Congresshalle in Nachbarschaft zum Saarbrücker Hauptbahnhof und der Bahnhofstraße als zentralen Veranstaltungs- und Messestandort aufzuwerten. Durch den regionalen Wettbewerb mit hochmodernen Messe- und Kongresszentren in Metz, Straßburg, Esch-sur-Alzette und Trier ist die Bedeutung von Saarbrücken als Messe-, Kongress und Veranstaltungsort in den letzten Jahren rückläufig gewesen. Deshalb soll als Schlüsselmodul ein Erweiterungsbau für ein multifunktionales Messe-, Kongress und Kulturforum zur bestehenden und denkmalgeschützten Congresshalle im Stadtteil St. Johann geplant werden. Dies wird den Standort nachhaltig stärken und zukunftsfähig weiterentwickeln, was dem Messestandort Saarbrücken wieder neue Strahlkraft verleihen wird.</p> <p>Die Umgestaltung und Aufwertung des öffentlichen Raumes führt hierbei zu einer Belebung der Innenstadt. Durch die barrierefreie Umgestaltung der vorhandenen Treppenanlage zwischen dem Vorplatz und dem Bürgerpark Hafensinsel wird zudem das Umfeld attraktiver und neu belebt.</p> <p>Das Amt für Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt unterstützt und begrüßt die Aufwertung des Messe-, Kongress- und Veranstaltungsstandortes und sieht die Möglichkeiten an der geplanten Stelle positiv. Der neugestaltete Standort wird sicherlich auch positive Auswirkungen auf den Bereich Messe- und Kongresstourismus haben. Von daher bestehen seitens des StA 81 keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p>	<p><b>Erläuterung</b> Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<b>V20</b>	<b>GMS</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>V21</b>	<b>ZKE</b> <b>Zentraler Kommunalen Entsorgungsbetrieb</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>V22</b>	<b>City-Marketing Saarbrücken</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>V23</b>	<b>Behindertenbeirat</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>V24</b>	<b>Frauenbüro</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>V25</b>	<b>Medienreferent</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>V26</b>	<b>Gesamtbehindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Saarbrücken</b> Katrin Kühn	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>V30</b>	<b>Behindertenbeauftragte im Bezirk Mitte</b> Erika Carganico	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual  
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

<b>V33</b>	<b>Stadtbezirk Mitte</b> <b>Bezirksbürgermeister Thomas Emser</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>V44</b>	<b>Naturschutzbeauftragte St.Arnual &amp; Alt-Saarbrücken</b> Joachim Gerstner	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.